Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 37 (1931)

Artikel: Die bernische Zensur von 1803 bis 1831

Autor: Huber, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die bernische Zensur von 1803 bis 1831,

Von Hans Huber.

Ausgangspunkt dieser Arbeit muß die Zeit der Mediation sein, denn sie hat die neueren Zensurverordnungen entstehen lassen und hat sie der Restaurationszeit übermittelt. Doch ist das Hauptgewicht auf die letztere Periode gelegt. Einrichtung und Tätigkeit der Zensur von 1803—1831 soll im solgenden dargestellt werden.

I. Organisation und Besugnisse der Zensurkommission.

a. In der Mediation.

Die helvetische Verfassung garantierte die Freiheit der Presse. Aber es ging nicht lange, bis diese unbedingte Pressereiheit beschränkt wurde. Schon im November 1801, nach dem Staatsstreich der Föderalisten, wurde eine eigentliche Zensurverordnung erlassen, die aber am 2. Juni 1802 von den neuerdings zur Macht gelangten Kadikalen wieder aufgehoben wurde. 1803 traten die Verfassungen der einzelnen Kantone und mit vielen von ihnen wieder eine regelrechte Zensur in Kraft.

In Bern übertrug der Kleine Rat am 1. Juni 1803 die Zensur an den Staatsrat.). Dieser war ja die gegebene Behörde, da er für die innere und äußere Sicherheit des Kantons zu sorgen hatte. Die erste Zensurverordnung der Mediation wurde am 26. Juli 1803 eingeführt.). Es wurde vom Staatsrat ein einziger Zensor ernannt, der die Aufgabe hatte, alle Zeitungen, periodischen Blätter, Afsichen, Abhandlungen und Flugschriften

¹⁾ Defreten-Buch 1, 50.

²⁾ Defreten-Buch 1, 128.

politischen Inhalts zu überwachen. Daraus ist ersichtlich, baß die Hauptausmerksamkeit auf das Politische gerichtet war. Die oben aufgezählten Erzeugnisse der Druckerpresse durften ohne Erlaubnis des Zensors weder verkauft noch gedruckt werden bei ganz ansehnlichen Bußen. Den Zeitungsschreibern wurde in dieser Verordnung die Methode ganz genau vorgeschrieben. Es tönt zum Teil ganz kritisch-wissenschaftlich: Sie durften in ihren Artikeln nur Tatsachen bringen; bei Auszügen aus fremden Blättern mußten diese genannt werden; bei unsichern Nachrichten wurde die Quellenangabe gefordert. Streng verboten waren ihnen "Vemerkungen" und "Raisonnements" über politische Gegenstände. Dazu hatten sie sich einer "anständigen Schreibart" ohne "giftige Zulagen" zu besleißigen.

Die vergangene Revolution war natürlich verpönt bei den Behörden. In einem Zedel befahl der Staatsrat, daß der Zensor in den Zeitungen keine politischen Artikel dulden solle, die die fünf verflossenen Revolutionsjahre beträfen und auch keine solchen, die das Ansehen der Re-

gierung irgendwie schmälern könnten. 1)

Nach Erlaß dieser Verordnung amteten eine ganze Anzahl von Zensoren. Der erste war Ratsherr K. Rud. Kirchberger von Mont. 2) Nach ihm versah der Amtsstatthalter von Vern Vernhard Hermann die Stelle des Zensors. Dessen Nachfolger waren Ratsherr Eman. Rud. Friedrich Fischer und dann Ratsschreiber Sam. Abrah. Gruber. Ihnen folgte der bekannteste Zensor Verns, Karl Ludwig Haller, der vom September 1806 bis zum Oktober 1809 seines Amtes waltete. Er befriedigte die Regierung gar nicht, weil er die Verordnung oft nicht in ihrem Sinne handhabte und dadurch heftige Diskussionen auf den Plan rief. In seinem neuen Amte be-

1) Manual bes Staatsrates 1. 224.

²⁾ Die Personalien aller hier und später genannten Personen sind im Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz enthalten.

nahm er sich sehr autokratisch, und dazu fehlte es ihm an Tatt. Ohne Bebenken überschritt er seine Befugnisse. Er scheute sich nicht, in den zu zensierenden Zeitungen seine eigenen Ansichten in die Auffätze anderer einzuschieben. Als er sich dies in einem Artikel, in dem über die Inauguration des neuen Prorektors, Professor Schiferli, berichtet war (1808), erlaubte, wurde er auf die energische Klage der Kuratel hin gemaßregelt. Doch war dies ohne Erfolg, denn Haller beging später noch schwerere Verstöße.

Für das Studienjahr 1806/07 war er zum Prorektor gewählt worden und hatte in seiner Inaugurationsrede seine staatsrechtlichen Anschauungen dargelegt. Hallers Kollege, Professor Samuel Schnell, bekämpfte diese Auffassungen, und es entspann sich ein heftiger Feberkrieg zwischen den beiden Gelehrten. Go wollte Haller später seine Befugnisse als Zensor mißbrauchen, um seinen wissenschaftlichen und politischen Gegner von der Deffentlichkeit auszuschließen. Er verbot das Imprimatur von Schnells Handbuch des bernischen Zivilprozesses, obwohl in dem Buch nichts stand, was dem Zensurgeset direkt zuwiderlief. Sogleich beschwerte sich die akademische Kuratel beim Staatsrat, der aber die Sache nicht von sich aus entscheiden wollte und sie an den Kleinen Rat weiterleitete. Dieser schob die Entscheidung wieder dem Staatsrate zu, der dann den Druck schließlich (1809) bewilligte. Das war natürlich ein Mißtrauensvotum-für Haller.

Die Kontroverse Schnell-Haller entsprang letten Endes weltanschaulichen Verschiedenheiten. Schnells Anschauungen gingen von Rousseau aus, er vertrat die Ideen der Revolution und wollte dieselben verbreiten und vertiefen. Haller, anfänglich auch Anhänger dieser Ideen, wurde nach den Schreckenszeiten der Revolution zum heftigsten Gegner der neuen Gebanken und schloß sich der Schule

der romantischen Staatstheoretiker an.

Noch im Jahr der Kontroverse mit Schnell trat Haller als Zensor zurück. Er hatte einen Auffatz gegen MüllerFriedberg in St. Gallen in die Zeitung eingerückt, worauf der Staatsrat verordnete, daß der Zensor ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde keine Artikel drucken lassen dürfe. Auf diesen Vorfall hin verlangte Haller seine Demission.

Hallers Nachfolger war wieder Ratsherr Fischer, doch nur provisorisch, da die Diskussion über die Bewilligung oder das Verbot von Professor Schnells Werk den Anstoß zu einer Reform des Zensurgesetzes gegeben hatte.

Bis 1809 war die Zensur immer mehr auf den Druck und Verkauf von Büchern ausgedehnt worden, wie aus einem Gutachten bes Staatsrates an ben Kleinen Rat über die Revision der Zensurverordnung 1) hervorgeht. In diesem Gutachten schlug der Staatsrat als Lösung der Bensurfrage vor, daß die Befugnisse des Zensors wieder auf das Maß, wie es in der Verordnung von 1803 umschrieben wird, beschränkt würden. Der Staatsrat verlangte für sich also nur die Zenfur über Zeitungen und politische Schriften, nicht aber diejenige über die übrige Literatur. In bezug auf die Bücherzensur standen sich im Gutachten zwei Vorschläge gegenüber: Nach dem einen sollte die Bücherzensur aufgehoben werden, nach dem andern sollte sie an eine ad hoc zu bestimmende Behörde übergehen. Der Staatsrat wollte wohl auf die Aufficht über die Bücher verzichten, weil sie viel Arbeit und Unannehmlichkeiten bereitete, wie im Falle Haller-Schnell. Dabei taucht wieder der Gedanke einer Zensurkommission, wie sie im alten Bern bestanden hatte, auf. Diese Anregung wurde in den nun folgenden Beratungen über die neue Verordnung aufgenommen.

Am 8. Januar 1810 wurde der Oberamtmann von Fraubrunnen, Kirchberger von Mont, zum Präsidenten der zukünftigen Zensurkommission ernannt. Er bekam

¹⁾ Siehe Manual bes Staatsrats 10, 122.

ben Auftrag, zusammen mit den 4 von ihm zu ernennenden Mitgliedern der neuen Behörde eine Zensurverordnung abzufassen.

Am 26. Juni 1810 wurde der Entwurf vom Kleinen Rat gutgeheißen. In diesem Zensurgeset 1) haben wir eine Synthese aller frühern vor uns. Es kann als das Resultat jahrhundertelanger Erfahrung angesehen werden. Es erstreckte sich nicht nur auf das Politische wie die vorhergehende Verordnung, sondern es beschlug den ganzen Buchbruck und ben ganzen Buchhandel des Kantons und dazu die Bücherausleihe. Es erlaubte die Kontrolle aller Wege, auf denen Produkte des menschlichen Beiftes an die breite Deffentlichkeit gelangen konnten. Reine frühere Verordnung war so umfassend und einheitlich. Ihr Schöpfer muß neben großem Organisations. talent einen klaren Ueberblick über das gesamte Bücherund Zeitungswesen gehabt haben. Es ist nicht verwunderlich, daß dieses Geset während der ganzen Restaurations. zeit in Kraft blieb. Bei Zwischenfällen mit Buchhändlern und Drudern wurden später oft Stimmen laut, die eine Revision desselben verlangten, aber das Ende solcher Diskussionen war immer die Feststellung, daß die Verordnung vom 26. Juni 1810 zwedentsprechend sei und daß es bei den betreffenden Zwischenfällen nur an zu laxer Handhabung berfelben gefehlt habe. 2)

Es geschah auch verschiedene Male, daß nach Uebertretungen bes Zensurgesetzes die Kommission burch

1) Siehe Detretenbuch 5, 532 ff.

²⁾ Am 16. Ottober 1826 3. B. beschwerte sich der Rat bei der Zensurkommission, weil auf den Jahrmärkten unsittliche und ichwärmerische Schriften verkauft worden waren, und er stellte augleich die Frage, ob man die Berordnung nicht in dem Sinne andern könnte, damit bas nicht mehr vorkomme. Die Zensurbehörde antwortete, daß die Berordnung vom 26. Juni 1810 den Bunschen der Rate am besten entspreche, und daß es nur an der Exetution berfelben fehle. (Siehe Atten ber Benfurtommiffion.)

Bublikation in den öffentlichen Blättern wieder an

bieselbe erinnerte. 1)

Dieses lette Zensurgeset Berns soll nun etwas genauer betrachtet werden. Vermittelft eines Patentierungsspstems war es ben Zensoren möglich, alle Zweige bes Buchhandels und die gesamte Presse unter ihrer Kontrolle zu halten. Jeder Buchdrucker, Kunft- und Buchhändler, jeder Leihbibliothekbesiger konnte seinen Beruf nur ausüben mit Bewilligung der Zensurbehörde. Er hatte bazu bei derselben um ein Batent, das vier Franken kostete, nachzusuchen und der Kommission (auf dem Lande dem Oberamtmann) ein Gelübde abzulegen, worin er ver-

sprach, sich genau an die Berordnung zu halten.

Alles was im Druck erschien, wurde zweimal zensiert. Zuerst mußten die Drucker das Manuftript vorweisen und nachher das Gedruckte, damit ja nichts eingeschmuggelt werden konnte nach dem ersten Passieren der Zensur. Der obrigkeitliche Buchbrucker unterstand für den Druck ber Verordnungen und Gesetze und der offiziellen Kirchen- und Schulbücher nicht ber Zenfur, für anderes aber wohl. Die Sändler und Ausleiher mußten Berzeichnisse ihrer Bücherbestände aufstellen, die monatlich vom Bensor kontrolliert wurden. Verboten waren alle Schriften und Kunstwerke, die die zwei großen Institutionen, den Staat und die Kirche, angriffen und ihren Berrschafts. bereich zu schmälern trachteten. Es war in der Verordnung aufgezählt, daß Schriften, die gegen Religion, Sitten, Berfassung, frembe Regierungen verstießen, verboten waren. Angriffe auf Privatpersonen nahmen den rechtlichen Weg.

Die Strafen waren streng: Verstöße gegen die Verordnung wurden mit 16 Franken gebüßt, Betreiben von Buchhandel ohne Patent mit 100 Franken. Bei noch

¹⁾ Siehe Protofoll der Zensurkommission: Publikation durch das "Wochenblatt" und "Schweizerfreund" vom 6. Januar 1821 und Bublikation vom 12. März 1821.

schwereren Vergehen, wie z. B. Angriffen auf Religion, Verfassung, fremde Regierungen und Sitten konnten die Schuldigen je "nach Maßgabe der Umstände an Leib und Gut bestraft werden".

Der Zensurverordnung folgte am 23. Juli 1810 ein Reglement für die Zensurkommission. 1) Die Zensur wurde nun nicht mehr von einem Einzelnen wie bisher, sondern von einer Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Assessoren, ausgeführt. Der Präsibent mußte Mitglied bes Kleinen Rates sein. Giner der Assessoren wurde von der Akademie gestellt. Die Beisiger wurden vom Kleinen Rat auf Vorschlag des Präsidenten Kirchberger gewählt. Jedem Mitglied der Kommission wurde vom Präsidenten sein Wirkungskreis zuerteilt. Der Präsident selbst beschäftigte sich mit der Zensur der öffentlichen Blätter und des gesamten politischen Schrifttums. Er entschied, ob fremde Bücher in Handel und Ausleihe aufgenommen werden durften. Jeder Affessor hatte eine Anzahl Läden und Lesebibliotheken — im Durchschnitt 6 bis 8 — unter seiner Aufsicht. Die Zensurkommission kam selten zu Sitzungen zusammen. In einem Schreiben des Präsidenten an den Finanzrat 2) findet sich Folgendes über die Arbeitsweise der Zensurkommission: "Das Pensum der Zensurkommission ist von einer Art, welche nicht kollegialische Arbeiten erheischt, daher versammelt sich dieselbe gewöhnlich auch nur einmal im Jahr zu Passation der Rechnung, Ertheilung von neuen Patenten und dal. Für alles übrige haben die Mitglieder die Aufsicht der verschiedenen Buchhandlungen und Lese-Cabineter unter sich vertheilt. Der Präsident erhält Kenntnis von allen einzelnen Verfügungen und bringt dieselben durch die nothwendigen Mittheilungen unter sich in Uebereinstimmung".

1) Defreten Buch 5, 582 ff.

²⁾ Protofoll der Zensurkommission, Januar 1813.

Im wesentlichen beschränkte sich die Arbeit der Zensurkommission auf die Stadt Bern. In der Stadt gelangten die Patentgesuche direkt an sie, und die Patentierten standen unter ihrer unmittelbaren Aussicht. In den Bezirken hatten Oberamtmänner die Geschäfte der Zensurkommission zu besorgen. Sie mußten die verdächtigen Bücher der Behörde in Bern zuschicken, und diese entschied dann, ob ein Verbot zu erlassen sei oder nicht.

b. In der Aeftauration.

Nach der Aufhebung der Mediationsverfassung trat der Geheime Rat ungefähr an die Stelle des Staatsrates. Er übte nun die politische Bolizei aus. Die Zensurkommifsion stand unter ihm und die Verordnung von 1810 blieb unverändert bestehen. Auch die Mitglieder blieben dieselben. Die Zensurbehörde überdauerte also ben Umfturz von 1813. Im Protokoll der Zensurkommission macht sich die Umwälzung nur durch große Lücken bemerkbar. In der Zeit vom 29. September 1813 bis zum 2. Februar 1816 finden sich nur drei Eintragungen, die die Visierung der Patente betreffen. Bücher wurden in diesem Zeitraum keine verboten. Daraus ist ersichtlich, daß in der Uebergangszeit nur die formellen Geschäfte erledigt wurden, zu diesen gehörte die jährliche Erneuerung der verliehenen Batente. Nach dieser Ruheveriode wurden aber die Zügel wieder um so straffer angezogen. Gegen 1820 hin häuften sich die verbotenen Bücher. Diese Neubelebung der Tätigkeit in der Zensurkommission trat ein infolge eines scharfen Tadels des Geheimen Rates im Mai 1819. In einem Schreiben an die Zensurkommission konstatierte der Geheime Rat, daß diese in ganzliche Untätigkeit versunken fei. 1)

Im Laufe der Jahre kamen zu den bestehenden 5 Arten von Patenten für Buchdrucker, Buchhändler, Lesekabinette,

¹⁾ Protofoll ber Zensurkommission, 14. Mai 1819.

Kunsthändler und Zeitungsschreiber noch zwei neue hinzu: 1819 wurde die Zensurverordnung auf Steindruckereien, 1826 auf Kupferdruckereien ausgedehnt. Diese Daten zeigen die Einführung dieser neuen Industriezweige in Bern.

Auf dem Lande traten der Durchführung einer lückenlosen Zensur Schwierigkeiten entgegen. Dort war die Umgehung der Zensurverordnung viel leichter, weil die Kontrolle nicht so scharf wie in der Stadt sein konnte. Namentlich waren es nicht patentierte Hausierer, die allerlei verdächtige, vor allem "unsstische" und "sektiererische" Schriften ins Land brachten. Diese "Colporteurs" verursachten der Kommission viel Kopfzerbrechen, denn es war schwierig, ihnen beizukommen. Immer wieder wurden die Oberamtleute angehalten, ein wachsames Auge auf diese Leute zu haben.

Wohl um berartigen Uebertretungen der Berordnungen zu steuern, wurden gewisse Beränderungen in der Organi. sation vorgenommen. Schon am 25. Januar 1813 schlug die Zensurkommission dem Staatsrat vor, die Aufsicht über religiöse und sittliche Bücher auf dem Lande den Schulkommissarien zu übergeben, weil die Oberamtleute nicht so vertraut wären mit der Materie, und weil sie ohnedies genug zu tun hatten. In jener Zeit kam ja die pietistische Bewegung in Schwung, und die Obrigkeit mußte vor allem gegen Schriften pietistischer Art einschreiten. Für die Zensur dieser religiösen Literatur waren die Schulkommissäre die gegebenen Leute. Im Februar 1813 nahm der Kirchenrat den Vorschlag des Staatsrates an, die Zensur auf dem Land ben Schulkommissären und, wo es nötig zu deren Unterstützung wäre, den Pfarrern zu übertragen. 1)

Die Zensurkommission blieb in Tätigkeit bis zur Einführung der neuen Verfassung am 31. Oktober 1831.

¹⁾ Aften der Zensurkommission, 27. Februar 1813.

Ihre Arbeit hatte aber schon vorher zu erlahmen begonnen. Bon 1825 an fant die Bahl der verbotenen Bucher gang wesentlich. Schon während ber Verhandlungen bes Berfassungsrates war die Aufsicht über die Zeitungen eingestellt worden. Dieser Verzicht war aber nicht leicht gegangen. Am 29. Februar 1831, am Tage nach ber Einberufung des Verfassungsrates, machte ber Geheime Rat dem Kleinen Rat den Vorschlag, die Zensur über die bernische Zeitung aufzuheben. Der Kleine Rat willigteaber nicht ein und entschied, daß es bei den Vorschriften ber Zensurverordnung bleibe. In bezug auf die bevorstehenden Verhandlungen des Verfassungsrates beschloß er, daß es diesem freistehe, seinen Beratungen eine unbeschränkte Publizität zu geben. 1) Je weiter das Berfassungswerk fortschritt, desto weniger hielten der Kleine Rat und der Geheime Rat an den alten Einrichtungen fest. Am 7. Mai 1831, also mit dem Anfang der Beratung des Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsrat, hob der Geheime Rat die Zensur über die "Neue Allgemeine Schweizerzeitung" auf Begehren der Redaktion auf. Der Kleine Rat war damit einverstanden unter der Bedingung, daß dieser Beschluß publiziert werde, damit Klagen gegen das Blatt nun nicht mehr der Zensurtommission, sondern dem Richter eingereicht würden. Um 20. Juni befahl der Kleine Rat der Zensurkommission, die Zenfur über alle politischen Druckschriften einzustellen.2) Damit war bas gesamte politische Schrifttum freigegeben. Die Zensur existierte nur noch für Bücher und Schriften, die gegen Religion und Sittlichkeit verstießen. Aber auch diese beschränkte Zensur hatte kein langes Dasein mehr. Die neue Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831 gewährleistete die völlige Preffreiheit. Die Zensur erlosch mit dieser Bestimmung. Man könnte auf den ersten Blick meinen, der Staat hatte damit eine seiner

¹⁾ Aften der Zensurkommission, 29. Februar 1831. 2) Akten der Zensurkommission, 20. Juni 1831.

Befugnisse aus der Hand gegeben. Das ist jedoch nicht der Fall; auch jett, mit der neuen Berfassung, hatte der Staat die Möglichkeit, gegen Erzeugnisse der Presse einauschreiten. Anstelle der Zensurkommission trat das Prefigeset vom 9. Februar 1832, das dem Staat und den Privaten immer erlaubte, gegen tie Presse vorzugehen. Das Prefigeset ist eine abstrahierte, entpersönlichte Bensurkommission, wobei aber zu betonen ist, daß die Anwendung des Prefigesets bei weitem weniger häufig vorkam als die Eingriffe der Zensoren. Die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, die den Zensoren im alten aristokratischen Staat geläufig war, ist in ber modernen Zeit eine Unmöglichkeit geworden. Das Preßgesetz ist wohl nie gebraucht worden zum Einschreiten gegen die sachliche Aeußerung einer Ansicht. Es bot vielmehr die Möglichkeit, Angriffe meist affektiver Natur, die den Staat wirklich gefährden ober die Privatpersonen irgendwie schädigen konnten, zu ahnden.

II. Zenfur und Zeitungswefen.

Berns Zeitung während der Mediation waren Höpfners "Gemeinnütige Schweizerische Nachrichten". Nach Höpfners Tod im Jahr 1813 ging das Blatt an G. Wyßüber und wurde von ihm bis in die Restauration hinein geführt. Die "gemeinnütigen Nachrichten" erloschen im September 1817. Kurz zuvor war Heldmanns "Europäische Zeitung" an ihre Seite getreten. Heldmanns Blatt bereitete aber den Behörden viel Verdruß und wurde am 28. März 1818 wieder aufgehoben. Von da an war der "Schweizerfreund" die einzige Zeitung in Vern. Er hatte schon von 1814 an als "Gemeinnütziger Volksund Landesbote für alle Kantone" existiert. Von 1816 an hieß er "Schweizerfreund". Er erschien bis zum 31. März 1829. Vom September 1830 an wurde ein neues Vlatt herausgegeben, die "Neue Allgemeine Schweizerzeitung".

Für kurze Zeit — vom 1. August 1815 bis zum 28. September 1816 — wurde in Bern auch eine französische Zeitung, die "Gazette de Berne", gedruckt. Als zweite Zeitung neben den erwähnten erschien das "Wochenblatt" während der ganzen Restaurationszeit. Dieses war aber keine politische Zeitung, sondern nur der offizielle Anzeiger für Bern. Es wurden während des größern Teils der Restauration also immer nur zwei Zeitungen nebeneinander gedruckt, abgesehen von den Episoden der "Europäischen Zeitung" und der «Gazette de Berne». Mit diesen bernischen Blättern hätte die Zensurkommission keine zu große Arbeit gehabt. Doch erstreckte sich ihre Tätigkeit in dieser Beziehung viel weiter; auch die "ausländischen" Blätter wurden in der Kommission gelesen und kontrolliert. Unter ausländischen Zeitungen wurden sowohl diejenigen anderer eidgenössischer Orte als auch diejenigen fremder Länder verstanden.

Die wichtigern ausländischen Zeitungen wurden durch die Zensukommission abonniert. Im Januar 1813 hielt sie folgende Blätter: Die "Allgemeine Zeitung" (wohl von Augsburg), den "Desterreichischen Beobachter", das «Journal de l'Empire» und das «Journal de Bibliographie». Während der Restauration scheint das Abonnieren fremder Zeitungen außer Gebrauch gekommen zu sein, es wurde wahrscheinlich nicht mehr für nötig erachtet, weil man sich sicher fühlte in der Ruhe der

Reaktion.

Es soll nun zuerst auf die Maßnahmen des Zensors gegen die einheimischen Zeitungen eingegangen werden.

Die Art und Weise, wie eine Zeitung geschrieben werden mußte, wurde vom Zensor diktiert, und die Existenz derselben hing von seinem Machtwort ab. Alle Klagen gegen eine Zeitung wurden dem Präsidenten der Zensurkommission zugeschickt, der in leichtern Fällen von sich aus, in wichtigern Dingen mit Einwilligung seiner Vorgesetzten seine Verfügungen traf.

Wie stark die Macht der Zensur während der Mediation gewachsen war, zeigt sich in den Beratungen über die Fortführung der "Schweiz. Gemeinnütz. Nachrichten" bei Höpfners Tob im Januar 1813. Der Staatsrat stellte damals der Zensurbehörde die Frage, ob die Erscheinung einer Zeitung in Bern überhaupt ratsam sei. Diese Fragestellung war natürlich durch die unruhige außenpolitische Lage bestimmt. Die Zensurkommission bejahte diese Frage, und zwar in erster Linie mit der Begründung, daß das Publikum heutzutage ein Interesse an den öffentlichen Dingen habe, dem Rechnung getragen werden muffe. Früher sei dieses Interesse nur den "Regierungsgliedern" und den "höchsten Ständen" zugekommen. Daraus ist ersichtlich, daß die französische Revolution nicht spurlos vorübergegangen war. Es ist doch wohl als eine kleine Schwenkung nach der Seite demokratischer Prinzipien hin zu deuten, wenn eine aristofratische Regierungsbehörde das Recht des Bolkes, sich mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen, anerkannte.

Andererseits war aber die Zensurkommission beinahe gezwungen, die Herausgabe einer Zeitung zu bewilligen, weil sie wußte, daß die Zirkulation ausländischer Reitungen in Bern kaum zu verhindern gewesen ware. In der Herausgabe einer eigenen Zeitung sah sie ein Mittel, die fremden zu verdrängen; auch war eine bernische Zeitung innerhalb ihres Machtbereiches, nicht aber eine ausländische. Der Staatsrat beschloß zufolge dieses Vortrags der Zensurbehörde, daß eine Zeitung in Bern zu bewilligen sei. Der Redaktor berselben mußte ein Patent lösen wie die übrigen Buchdrucker. Dieses eine Batent wurde Gottlieb Wnß, Artilleriehauptmann, verliehen. Drei andere Bewerber, Dr Benoit, F. Ernst von Romainmôtier und Oberstleutnant Thellung, wurden abgewiesen. Unter Wyßens Leitung nahm die Qualität ber "Gemeinnützigen Schweiz. Nachrichten" bedeutend ab. In den letten Jahren ihres Erscheinens

sank die Zahl der herauskommenden Nummern immer mehr, so daß sich die Regierung 1817 genötigt sah, einzugreifen.

Schon längst machte sich im Geheimen Rat ein "imveratives Bedürfnis" nach einer im guten Sinne ge. schriebenen Bernerzeitung 1) bemerkbar. Ratsherr Bernh. Rub. v. Diesbach, der Präsident der Zensurkommission, trat deswegen in Unterhandlungen mit Brofessor Held. mann in Narau. Dieser sollte die Redaktion dieser Zeitung übernehmen. Heldmann, von Geburt Deutscher, war Professor an der Handelsabteilung der Kantons. schule Aarau und daneben Redaktor des ausländischen Teils der "Aarauer Zeitung". Eben 1817 wurde die Handelsabteilung der Kantonsschule geschlossen, so daß Heldmann stellenlos wurde. In den Unterhandlungen entsprach der Geheime Rat in Bern Heldmanns Forderungen in weitem Maß. Neben der Redaktion der neuen Zeitung sollte er an der Akademie eine Brofessur für Staatswissenschaften erhalten mit 1600 Franken jährlicher Besoldung. Der Geheime Rat verpflichtete sich zu einer Vergütung, wenn nicht eine bestimmte Bahl Eremplare der Zeitung abgesetzt werden könnten 2). Sogar Vorschüsse wurden Heldmann gewährt für eine Reise nach Deutschland zur Anknüpfung der nötigen Beziehungen und für den Transport seines Hausrats nach Bern. Die Berufung als Professor bewirkte eine Auseinandersetzung mit der Kuratel der Akademie. Der Kanzler Mutach wies wahrscheinlich die Zumutung des Geheimen Rates, Heldmann ein Titularpatent als Professor der Kameralwissenschaften zukommen zu lassen, zurück als gewaltsamen Eingriff in die Angelegenheiten

¹⁾ Manual des geheimen Rats 6, 207. Vom 28. Januar 1817.
2) Am Ende jedes Jahres sollten so vielmal 16 Franken vergitet werden, als Jahresabonnemente dis zur Abonnentenzahl von 400, und soviel mal 8 Franken, als solche von 400 bis 800 Abonnenten fehlten.

der Akademie. Die Meinungsverschiedenheiten sind nirgends protokolliert, aber man kann auf sie schließen, weil der Kanzler Mutach nach der Berufung Heldmanns

demissionierte.1)

Der Geheime Rat mußte bald einsehen, daß diese zum Teil erzwungene Berufung Heldmanns ein Mißgriff war. Schon die erste Nummer bes Blattes, das unter dem Namen "Europäische Zeitung" erschien, erweckte Besorgnisse. Leider war der Zensor während des Druckes des ersten Exemplares gerade abwesend. Der neue Redaktor enthüllte sich als Teilnehmer an der "Opposition ber Schreibewelt gegen die Regenten und Regierungen", er nahm offensichtlich teil an der "Sammlung aller wirklichen oder vermeinten Klagen der Aufklärer gegen die bestehenden Ordnungen und Gesete" 2). Die ersten Rügen wurden noch allgemein gehalten. Der Präsident der Zensurkommission wurde aufgeboten, dem Herausgeber nochmals einzuschärfen, daß bas Blatt dienen musse "ber Aufrechterhaltung der Grundsätze von göttlichen und menschlichen Rechten, das Suum cuique, von bürgerlicher Ordnung, nach welcher ein Jeder in dem ihm angewiesenen Kreise zufrieden und gludlich leben kann, wenn er nicht Feind seiner eigenen und der Wohlfahrt andere. nach dem jagt und hascht, was außer seinem Kreise liegt"3). Auch wurde es Held-mann strengstens verboten, sich in ausländische Verhältnisse einzumischen; er sollte nur Tatsachen berichten, wie es die Verordnung vorschrieb.

Heldmann war eben von ganz ausgesprochener liberaler Gesinnung. Das sprach sich klar aus in einer

¹⁾ Siehe darüber Friedr. Haag: Die hohen Schulen zu **Bern** in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528—1834. S. 185. — Derselbe: Erinnerungen aus der Restaurationszeit. Die Europäische Beitung, im Neuen Berner Taschenbuch 1903, S. 76 bis 93. — E. Burkhard, Kanzler Abraham Friedrich von Mutach 1765—1831. S. 247 ff.

^{*)} Manual bes geheimen Rats 7, 18—20. 4. Juli 1817.

Stelle der ersten Rummer der "Europäischen Zeitung", wo er über die Verhältnisse in Deutschland spricht: "Gleich wie den alten Priefterdespotismus nur die neue militärische Fürstenmacht besiegen konnte, so muß diese wiederum allmälig ben ewigen Gesetzen der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit weichen und huldigen. Und daß dies geschehe ist kathegorischer Imperativ der Zeit. Gebieterisch verlangt diese Entfernung jeglicher Willfür; und mit einem Worte: Verfassungsmäßige Beschränkung der Staatsgewalt und Fürstenschaft, auf daß bei ber vollendeten Auslebung jegliches Einzelnen eine Entwicklung möglich werde nach allen Radien" 1). Heldmann trug seine Ansichten leidenschaftslos und in gutem Stil vor, aber die liberale Gesinnung, wenn sie auch gemäßigt war, schimmerte überall durch. Das mußte naturgemäß zu Zusammenstößen mit den Behörden führen. Es stellt sich immer wieder die Frage: Warum wurde Heldmann nach Bern berufen, da man doch seine Gesinnung kennen mußte? Er war Redaktor der in Bern so verhaßten "Aarauerzeitung"; das hätte eine Warnung für den Geheimen Rat sein sollen. Es ist möglich, daß der Geheime Rat wußte, daß das Verhältnis Heldmanns zu seinem Auftraggeber Sauerländer nicht immer gut war 2). Diese Disharmonie mit dem liberalen Sauerländer ermutigte vielleicht die bernische Behörde, Heldmann anzustellen.

Die oben erwähnten Zurechtweisungen scheinen nicht viel gefruchtet zu haben. Heldmann hörte vor allem nicht auf, sich polemisch in die politischen Verhältnisse des Auslandes einzulassen. Infolgedessen trafen die Klagen ausländischer Gesandter beim Schultheißen ein. Ruerst beschwerte sich von Olry, der Gesandte Bayerns.

1) Europäische Zeitung. 1. Juli 1817.

²⁾ Siehe darüber: Dr Albert Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—1821. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Zg. 1914. S. 137 und 138.

Dann verlangte der Polizeidirektor von Marburg in Kurhessen vom Stadtmagistrat zu Bern die Namensenennung des Verfassers eines Artikels, der gegen die dortige Landesfruchtmagazinskommission gerichtet war.

Dem Zensor bereitete die "Europäische Zeitung" offenbar zu viel Verdruß. Im November 1817 reichte er seine Demission ein. In seinem Entlassungsgesuch beschwerte er sich, die Behörden hätten ihn nicht genügend unterstützt. Er hätte auch nicht genügend Zeit gehabt, die dreimal wöchentlich erscheinende Zeitung genau zu zensieren. Diesbach muß ziemlich verbittert gewesen sein wegen dieser Sache. Sagt er doch in seinem Demissionsgesuch, er habe sich nun lange genug mit der Zensur "herumgebalgt" und die "elende Jakobinerriecherei" sei ihm "ebenso ekelhaft als Revolutionierung").

Es wurde mit Heldmann das letzte Mittel versucht, man enthob sein Blatt der Zensur und stellte es unter eigene Verantwortung. Die Zensurfreiheit wurde ihm allerdings erst zugestanden, als er von neuem versprochen hatte, das Blatt so, wie es die Regierung wünschte, zu schreiben.

Dem Entlassungsgesuch Diesbachs wurde nur teilweise entsprochen. Er blieb Präsident der Zensurkommission, aber er wurde der Zensur über die Zeitungen und politischen Schriften enthoben und Haller an seine Stelle gewählt?). Bern hatte also das Vergnügen, Haller, der eben der Akademie den Kücken gekehrt hatte, ein zweitesmal — allerdings nur für ganz kurze Zeit — als Zensor zu sehen. Seine erste Aufgabe

2) Im Geheimen Rat waren die extremreaktionären Seckelmeister v. Jenner und Ratsherr C. A. v. Gingings-Chevilly

Kollegen Hallers.

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 13. November 1817. Die Beschwerden zielen offenbar direkt auf K. L. Haller, der Mitglied des Geheimen Rates war und in allen nicht reaktionären Männern "Jakobiner" sah.

war, Heldmann mitzuteilen, daß seine Zeitung mit Ende des Jahres 1817 aufgehoben sei. Das Blatt hatte sich natürlich nicht geändert, als es von der Aufsicht befreit war. Es waren erneute Beschwerden von ausländischer Seite eingelausen, so, daß sich der Rat zu diesem letzten Schritt gezwungen sah. Am 28. März 1818 erschien

die lette Nummer.

Vorderhand blieb Heldmann noch Professor an der Akademie. Aber schon im folgenden Jahr wurde er auch von der Akademie entlassen, weil im Handel bes Privatdozenten Andreas Staehele seine Verbindung mit diesem zutage trat 1). Er hatte nur einen Artikel Professor Kortums an die "Aarauerzeitung" weitergeschickt. Diese geringfügige Handlung kostete ihm seine Stellung als Professor, in der er ja ohnehin nicht mehr fest saß. Kortum war damals am Gymnasium in Neuwied tätig. Von dort schickte er einen Zeitungsartikel an Stähele, in welchem er die Ansicht aussprach, daß der ruffische Hofrat und Dr von Hamel als Spion in ruffischem Sold die Schweiz bereise. Am 13. August 1819 stieg Hamel im Falken in Bern ab. Stähele suchte ihn auf und insultierte ihn in grober Weise. In der darauffolgenden Untersuchung zeigte sich die revolutionäre Gesinnung Stäheles. Sofort wurde er des Landes verwiesen. Heldmann wurde am 18. August 1819 entlassen, weil er den oben erwähnten Artikel durch die Bermittlung von Regierungsrat Schmiel an die "Aarauer. zeitung" weitergesandt hatte.

Zwei Monate nach dem Verbot der "Europäischen Zeitung" erloschen auch die "Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten". Nun war der "Schweizerfreund" die einzige politische Zeitung in Bern. Diese bereitete der Zensurkommission geringe Unannehmlichkeiten im Versleich zu Selbmanns Leitung

Vergleich zu Heldmanns Zeitung.

¹⁾ Siehe Prof. F. Haag: Die Falken-Affäre und ihre Folgen im Neuen Berner Taschenbuch 1903, S. 84—93.

Was der Zensor vor dem Erscheinen der Zeitung strich, läßt sich im allgemeinen nicht mehr feststellen. In den Akten sind nur vorbeugende Maßnahmen und Tadel über schon gedruckte Artikel zu finden. Die staatslichen Behörden waren in der Restauration sehr empfindlich gegen jede Aritik an ihrem Tun und Handeln. Ueber allen Staatsgeschäften sollte ein gewisser Nimbus sein und wehe der Zeitung, die diesen anzutasten wagte.

Während der Teuerung im Jahr 1816 gab der Kleine Rat der Zensurkommission die Weisung, keine ängstlichen Berichte über dieselbe in den öffentlichen Blättern zu dulden, damit nicht die Besorgnisse unnötigerweise erhöht würden. Auch wurde verboten, irgend etwas über die Unterstützungsmaßnahmen der Regierung einrücken zu lassen, ausgenommen das, was die amtliche Zentralhülfskommission der Zensurkommission selbst zuschicken werde. Auch die Dankadressen der Gemeinden Schwarzenburg und Guggisberg an die Regierung sollten nicht in den öffentlichen Blättern erscheinen. Ueber allen Maßnahmen der Obrigkeit mußte ein tieses Geheimnis walten.

Artikel über die Auswanderung waren nur insofern gestattet, als sie die Auswanderungskommission erlaubte. Die Regierung hatte kein Interesse daran, die Auswanderungslust zu steigern. Die Resultate der Volkszählung von 1818 sollten der Deffentlichkeit verborgen bleiben. Deffentliche Aufsorderungen zu Unterstützungen und Kollekten mußten unterdrückt werden, da sie "durch ihre Unbescheidenheit den Wohltätigkeitssinn") schwächten. 1821 wurden der Zensurkommission Vorwürse gemacht, weil sie eine Flugschrift mit einem Aufruf zur Unterstützung der Griechen passieren ließ. Die Obrigkeit sah darin eine Einmischung in außenpolitische Angelegenheiten. Der Kleine Rat sagt in dem betreffenden Schreiben

¹⁾ Protofoll ber Zensurkommission. 14. Mai 1824.

an die Zensurkommission: "Die Ausübung von Privatwohltätigkeit ist Sache eines Jeden. Wer also den bedrängten Griechen vor vielen Tausenden in großer Armut lebenden Eingeborenen beispringen will, der mag es tun; allein öffentliche Anforderungen dazu scheinen der Alugheit, deren sich die Eidgenossenschaft und Bern insbesondere zu befleißen hat, nicht angemessen.")

Die verschiedensten Behörden wandten sich an die Zensurkommission, wenn in den öffentlichen Blättern etwas erschien, was ihren Wirkungskreis betraf oder sie kritisierte. Die Kriminalkommission verbat sich den Druck von Vermutungen bei Verbrechen, und sie gestattete keine Veröffentlichung von Prozesakten ohne Bewilligung des Rats. Die Sanitätskommission verlangte für sich die Zensur über alle medizinischen Artikel.

Sehr oft trat der Fall ein, daß politische Ereignisse in der Presse unterdrückt wurden. Ein krasses Beispiel, das allerdings noch in der Mediation liegt, ist das Schreiben des Landammanns an die Stände im Dezember 1810. Darin verordnet der Landammann, daß allen in der Botmäßigkeit der Regierungen stehenden Blättern ein undedingtes Stillschweigen über die Besetung des Tessins durch Napoleon auszuerlegen sei. 1814 bat der französische Gesandte Talleprand den Landammann, daß das Schreiben Ludwigs XVIII. an die Tagsatung dei seinem Regierungsantritt nicht in die öffentliche Presse komme. Im gleichen Jahr ersuchte der Badener Gesandte Geheimrat v. Itner, daß in den öffentlichen Blättern keine Erwähnung getan werde von der Ehescheidung der ehemaligen Königin Friederike von Schweden.

Die Aufgabe der Zensurkommission war oft recht kiplig. Sie hatte aufs schärfste aufzupassen, daß Nachrichten dieser Art nicht in der Presse erschienen, denn deren Druck

¹⁾ Aften der Zensurkommission. 9. September 1821.

hätte zu einem Notenwechsel der betreffenden Regierung

mit der bernischen geführt.

Anders war das Borgehen, wenn eine außerkantonale Zeitung etwas druckte, mit dem die bernischen Behörden nicht einverstanden waren. Es handelte sich dabei meist um Angriffe auf die bernische Regierung oder auf die von ihr vertretenen Prinzipien. In diesem Fall blieben den Räten zweierlei Maßnahmen. Sie konnten sich bei der in Betracht kommenden ausländischen Regierung beschweren, oder sie konnten das betreffende Blatt im Kanton verdieten. Meistens wurden beide dieser Schritte unternommen. In den Vorstellungen dei den fremden Regierungen wurde jeweilen die Bestrafung des Verlags und des Verfassers des Angriffs verlangt, dazu mußte meist um die Namensnennung des Autors gebeten werden, weil solche Artikel in der Regel anonym erschienen.

So enthielt die "Allgemeine Zeitung" in Augsburg im Oktober 1814 und im Februar 1815 Artikel, worüber Bern sich zu Beschwerden veranlaßt sah. Das Vorgehen der bayerischen Regierung scheint nicht sehr scharf gewesen zu sein, auch wurde der Wunsch, daß der Name des Einsenders der Artikel genannt werde, nicht erfüllt. Das wurde in Bern nicht vergessen. Als drei Jahre später der bayrische Gesandte seine zweite Klage über die "Europäische Zeitung" einreichte, wurde im bernischen Antwortschreiben neben der Versicherung, daß die "Europäische Zeitung" aufgehoben werde, doch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch die bernischen Beschwerden wegen der "Allgemeinen Zeitung" in Augsburg nicht genügend Erfolg gehabt hätten.

Am meisten machten die in Aarau erscheinenden Zeistungen der Zensurkommission zu schaffen. Am 18. März 1814 mußte der in Aarau erscheinende "Aufrichtige und Wohlerfahrne Schweizerbote" verboten werden, weil er dem Volk auf hämische Weise irrige Begriffe über die

Absichten und Verfügungen der bernischen Regierung

gegeben habe.1)

Im gleichen Jahr, am 9. Juli, erfolgte bas erste Verbot ber Aarauerzeitung, das aber turz barauf (am 22. Mai 1815) wieder aufgehoben wurde.2) Am 8. Januar 1820 wirbelte ein Artikel in der "Aarauerzeitung", unterzeichnet mit «un bon suisse», in Bern viel Staub auf. Es wird barin die Errichtung eines Denkmals für die 1798 Gefallenen, worüber in der Sigung vom 17. Dezember 1819 im Großen Rat in Bern diskutiert worden war, scharf angegriffen. Der Verfasser des Artikels nennt die Motion einer Denkmalerrichtung eine Brovokation, die die Brufung der Revolutionsursachen notwendig mache. Er behauptet dann, daß die Insurrektion von 1798 ebenso legitim gewesen sei wie diejenige vom 1. Januar 1308, und endet schließlich mit der Brophezeiung, daß die Errichtung eines Denkmals zu Ehren derjenigen, die 1798 für das alte Regime fielen, die Aufrichtung von Nationalbenkmälern hervorrufen würde für diejenigen, die auf dem Schafott, im Kerker, auf dem Schlachtfeld und im Exil die politische Gleichheit verteidigt haben.3)

Die bernischen Räte antworteten sofort mit einer langen offiziellen Flugschrift,4) worin sie ihren Standpunkt auseinandersetzen. Sie betrachteten den Einmarsch der Franzosen als einen Raubüberfall. Dann wurde die alte Regierung und vor allem ihre Regierungsweise in der Waadt gepriesen. Zur politischen Gleichheit äußerten

*) Berbot: Defreten-Buch 8, 128. Aufhebung desselben: Manual des Geheimen Rats 4, 11.

4) Atten ber Bensurkommission. Januar 1820.

¹⁾ Dekreten-Buch 8, 89. Das Verbot blieb während der ganzen Restauration bestehen. Am 20. April 1829 wurde es nochmals erneuert.

³⁾ Als Verfasser dieses Artikels wurde Casar Laharpe vermutet, wie sich aus der Korrespondenz des Präsidenten der Zensurkommission, Gingins-Chevilly, ergibt. (Akten der Zensurkommission, 8. Kebruar 1820.)

sie sich, daß sie bis jett nirgends existiere unter ber Sonne.

In diesem Artikel und in der darauffolgenden Flugschrift spiegelt sich der unüberbrückbare Gegensat zwischen der patriarchalisch-aristokratischen Regierungsform und der Demokratie. Die regierenden Behörden Berns hatten ein feines Gefühl dafür, wie diese bemokratischen Ideen an ihren Lebensnerv rührten. Sie verboten sofort die "Aarauerzeitung". Zuwiderhandelnde sollten mit 50 Franken gebüßt werden, wovon die Hälfte dem Kläger und die Hälfte den Armen zufiel. Die Postbüros erhielten die Anweisung, Abonnementsbestellungen dem Richter abzuliefern. Der Geheime Rat bekam die Aufforderung, in die offiziellen, vielgelesenen Blätter eine Antwort einruden zu lassen, in der der Artikel der "Aarauerzeitung" "einfach und leidenschaftslos widerlegt" wird. Die "Aarauerzeitung" nahm diese in ziemlich leidenschaftlichem Tone abgefaßte Widerlegung nur teilweise auf, weil sie zu persönliche Beschimpfungen enthalte. Der "Schweizerfreund" vom 18. Januar 1820 enthält die ganze Widerlegung.

Schon ein halbes Jahr später ersuchte der Redaktor Sauerländer um Aufhebung des Verbots, was ihm aber abgeschlagen wurde. Wieder ein halbes Jahr später lag ein neues Gesuch da mit dem Versprechen, bei einem erneuten Verbot die noch zu liefernden Nummern des laufenden Abonnements zu entschädigen. Jest ging der Rat darauf ein und bewilligte die "Aarauerzeitung"

ab 1. Januar 1821 wieder.

Letzte, man könnte beinahe sagen verzweifelte Anstrengungen gegen die heraufziehende neue Zeit waren die Verbote der "Neuen Zürcher Zeitung" und der "Appenzeller Zeitung" im September und November 1830. Das scharfe Vorgehen gegen die liberalen Zeitungen konnte die ganze Bewegung nicht mehr hemmen.

Eine Mitteilung witig-boshafter Art über die Werbung der aus Frankreich heimkehrenden Söldner gab Beranlassung zum Berbot ber "Neuen Zürcherzeitung".1) Laut dieser Meldung waren in Bern Schmähschriften gegen die bestehende Ordnung und gegen die Behörden angeschlagen worden. Der Artikel besagt nun in versteckter, zweideutiger Weise, daß wohl diese Schmähschriften von den Behörden selbst angeheftet worden seien, damit sie ein größeres Recht auf die Werbung der "Roten" zu ihrem Schut hätten. Jedermann wisse diese Anschläge auf die rechte Quelle zurückzuführen, da wirkliche Aufrührer sich viel mehr an die Landsgemeinden gewendet hätten, heißt es am Schluße dieser Nachricht. Die Erregung über diesen Artikel scheint groß gewesen zu sein, denn er verleumdete den Geheimen Rat der "Mitwisserschaft von seditiösen Anschlagszedeln" und das Land der "Empfänglichkeit für aufrührerische Versuche"2). Sogleich wurden Schritte unternommen bei ber zurcherischen Regierung und beim Verleger des Blattes. Der Staatsrat von Zürich antwortete, daß die Verantwortung für den Artikel bei der Redaktion des Blattes liege und daß gegen diese gemäß dem zürcherischen Geset über Pregvergeben vorgegangen werden muffe. Die bernischen Behörden fanden es aber unter ihrer Würde, sich vor fremden Gerichten einzulassen. Der zürcherische Staatsrat zog sich damit aus der Sache und das Verlangen Berns, das Genugtuung als Bundespflicht verlangte, war unnütz. Die Verleger des Blattes nannten natürlich den Namen des Einsenders nicht; sie antworteten sogar in boshafter Weise, daß der Artikel dem Privatbrief eines "wohlunterrichteten und zuverlässigen Mannes enthoben"2) sei, dessen Wahrhaftigteit sie nicht bezweifelten und deswegen die Berantwortung für die Mitteilung übernähmen.

So blieb dem Rat nur noch das Verbot der Zeitung übrig. Es wurde die hohe Summe von 400 Franken als

1) R. J. J. vom 18. August 1830.

²⁾ Detreten-Buch, 20, 400. 22. September 1830.

Belohnung für die Auffindung des Einsenders des Artikels ausgeschrieben.

Bwei Monate später erfolgte ein ähnliches Verbot der "Appenzeller Zeitung", weil sie zum Aufruhr gegen die Versassungen und Regierungen mehrerer Kantone aufgefordert hätte."). Die Redaktion machte dann den Versuch, die Zeitung unter dem Titel "Der Segen Abrahams" nach Bern zu schicken, worauf sofort an alle Oberämter die Weisung abging, den Postbüros zu befehlen, kein unbekanntes Zeitungsblatt und keine undewilligte Flugschrift weiter zu befördern, sondern sie dem Oberamt abzuliefern. In diesem Schreiben an die Oberämter heißt es weiter: "Auch wollet Ihr mit der gehörigen Vorsicht Vorsorge treffen, daß verssiegelte Druckriefe, die wie die Burgdorferadresse, in böswilliger Absicht, durch die Post in Menge verbreitet werden wollten, nicht abgegeben und weiters versandt werden, Ihr habet Euch denn auf vertraulichem Wege von deren unschädlichem Inhalt versichert."

Diese zwei Verbote und der erneute Besehl 3), die Postsachen zu kontrollieren, zeigen deutlich, daß die Stunde des bernischen Patrizierregiments geschlagen hatte. Die alte Staatsform konnte die neuen liberalen Strömungen nicht mehr in sich aufnehmen, darum mußte sie ihnen weichen. Die Aristokratie wehrte sich, solange sie einen Sinn darin sah, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung der neuen Ideen.

Am 20. Juni 1831 hob der Rat die Zensur über alle politischen Druckschriften auf (s. S. 12).

¹⁾ Defreten-Buch, 21, 1. 22. November 1830.

²⁾ Manual des Geheimen Rats. 29, 137. Lom 30. November 1830.

³⁾ Richt erst 1830, sondern schon in der Mediation und während der ganzen Restauration wurden die Postsachen genau kontrolliert.

III. Die Bücherzenfur.

Alle Mitglieder der Zensurkommission, außer dem Präsidenten, beschäftigten sich ausschließlich mit der Zensur der Bücher. Jeder Zensor hatte eine Anzahl Buchhandlungen, Druckereien und Bibliotheken, sog.

Lesekabinette, unter seiner Aufsicht.

Buvor sollen an bieser Stelle ein paar Bemerkungen über die Mitglieder der Kommission eingeschoben werden. Das Präsidium wurde mit verschiedenen Mitgliedern des Kleinen Rates besetzt. Der erste Präsident war Kirchberger von Mont (1810-1813 und 1819). Seine Nachfolger wurden die Ratsherren J. Ludw. Wurstemberger (1814—1816), Bernh. Rud. v. Diesbach (1817 und 1818), G. A. v. Gingins-Chevilly (1820), Seckelmeister B. L. v. Muralt (1820—1831). Der Theologieprofessor Gottl. Hünerwadel war während ber ganzen Zeit von 1810 bis 1831 der Vertreter der Akademie. 1810 wurden die Schreiber dreier Räte, Ratsschreiber S. A. Gruber, Staatsratsschreiber A. F. Benoit und Justigratsschreiber Carl Zeerleder zu Assessoren der Zensurkommission er-Des weitern fiel die Wahl naturgemäß auf Bibliothekar F. B. Tscharner. Das siebente Mitglied war Tschiffeli von Stabroek. Im Lauf der Jahre änderte sich die Zusammensetzung der Kommission. Von 1820 an wurde immer ein Geiftlicher als Sachverständiger für die vielen pietistischen Broschuren in die Behörde gewählt: 1820 war dies Helfer J. F. Gysi vom Münster, nachher Pfarrer Ebersold (1821—1831). 1819 trat der als Kunstfreund bekannte Sigmund v. Wagner in die Kommission ein. Er besaß in seiner Kenntnis ber Literatur die für einen Zenfor nötigen Qualitäten. Er war auch Mitglied der Bibliothekkommission 1).

¹⁾ Von 1822 an bestand die Kommission aus: von Muralt als Präsident, Prof. Hünerwadel, Pfarrer Ebersold, C. L. v. Büren v. Worblausen, Sigm. v. Wagner, Oberst J. L. Wurstemberger, D. R. v. Wattenwyl v. Peterlingen.

Im Anhang ist die Liste der während der Mediation und Restauration verbotenen Bücher zusammengestellt. In der Mediation wurden fast ausschließlich unsittliche Bücher untersagt, politische sinden sich in der Liste nur ganz vereinzelt. Das änderte sich in der Restauration, wo weit mehr politische Literatur verboten wurde und die Zahl der nicht bewilligten unmoralischen Schriften sank. Das ist wohl darum so, weil die Restauration die liberale Opposition herausbeschwor und am meisten nit ihr zu kämpfen hatte.

Der äußerst leidenschaftliche Karl Ludwig Haller bereitete der Zensurkommission am meisten Unannehmlichkeiten. Sein schon erwähntes Verbot des Schnellschen Werkes über den Zivilprozeß entfesselte eine heftige Diskussion. Großes Aufsehen erregte seine Schrift "Ueber die Konstitution der spanischen Cortes". Präsident der Behörde erlaubte das Buch, ohne es genauer studiert zu haben, wahrscheinlich im guten Glauben, daß es keine Verftöße gegen die offiziellen, politischen Ansichten enthalte. Dem war aber nicht so. Der Kleine Rat billigte die Angriffe auf die neue, "der Eidgenossenschaft officiel notificierte Verfassung Spaniens" 2) keineswegs. Er fand es "bemühend, das bisher von allen europäischen Staaten beobachtete Stillschweigen über die Veränderung der Verfassung von Spanien, von hiesiger kleinen Republik aus, und zwar auf sehr bittere Weise gebrochen zu sehen 1)". Das lief aller politischen Vorsicht zuwider. Weiter fanden sich Stellen in dem Werk, die die Verbindlichkeit des Gibes und den Loskauf von Zehnten und Grundgerechtigkeiten verneinten. All dies machte ein Verbot des Buches nötig. Der Fall war aber insofern kompliziert, als Haller Mitglied des Geheimen Rates, also der vorgesetzten Behörde der Zenfurkommission, war. Dadurch waren

¹⁾ Aften ber Zensurkommission. 29. Mai 1820.

dieser die Hände mehr oder weniger gebunden. Es wurde nötig, daß der Kleine Rat das von der Zensurtommission ausgesprochene Verbot des Hallerschen Vuches durch eine Publikation in den Zeitungen sanktionierte.

Ein Jahr später mußte ein neues Verbot gegen eine Hallersche Schrift ausgesprochen werden, nämlich gegen sein "Sendschreiben an seine Familie über seinen Rück-

tritt in die römisch-katholische Kirche".

Auf Casanovas Denkwürdigkeiten fahndeten die Zensoren überall, denn der 6. Band derselben war "von höchst unmoralischem und selbst beleidigendem Inhalt für mehrere angesehene Personen von Bern, indem von deren noch nicht längst verstorbenen Voreltern auf sehr ungeziemende Weise Erwähnung geschieht ")".

Immer wieder schritt die Zensurkommission gegen mystische und schwärmerisch-religiöse Bücher ein. Die Verbote gegen solche Literatur geschahen vielsach auf Veranlassung des Kirchenrats hin. Es handelte sich dabei um pietistische Schriften, gegen die die offizielle Kirche

scharf Front machte.

Die Bibliothek der Lesegesellschaft wurde milder zensiert als andere Bibliotheken, weil die Lesegesellschaft eine geschlossene Gesellschaft war, die der ernsthaften Bildung diente. Der Eintritt in dieselbe konnte nur geschehen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder damit einverstanden war. Die Zensurbehörde konnte in diesem Fall, wie sie selbst sagte, nicht alle guten Werke, die nur eine schädliche Stelle enthielten, verbieten. Daraus ist ersichtlich, daß eine strenge Zensur nur da gehandhabt wurde, wo die Erzeugnisse der Presse an die breite Deffentlichkeit gelangten. Für sich selbst hielt die regierende Oberschicht eine Zensur nicht für notwendig. In einem Schreiben des Kleinen Rats an die Zensurkommission 2) heißt es,

¹⁾ Prototoll der Zensurkommission vom 26. November 1825.
1) Akten der Zensurkommission vom 26. November 1819.

daß es weder möglich noch selbst rätlich wäre, Privaten und Männern von Vermögen und Bildung verbieten zu wollen, sich Bücher jeder Art verschreiben zu können. Die patriarchalische Einstellung tritt hier klar zutage.

Anstelle des gesetzlichen Schutzes eines Autors gegen unerlaubten Nachdruck standen damals die Privilegien.

Bern stellte dem Komponisten Hanns Georg Rägeli von Zürich ein solches Privilegium aus 1). Schillers Erben bewarben sich bei der obersten Bundesbehörde um ein Privileg gegen unstatthaften Nachdruck der Werke des großen Dichters. In Bern wurde dasselbe auf Empfehlung der Zensurkommission gewährt 2).

Ein Dokument des Aufkommens der Fremdenindustrie findet sich auch im Protokoll der Zensurbehörde.
Im Sommer 1830 bewarben sich zwei Buchhandlungen,
Berzebat & Co. in Genf und Roullier in Lausanne, um
die Bewilligung, in Interlaken einen Laden mit englischen
und französischen Büchern und ein Lesekabinett mit
Zeitschriften zu eröffnen. Sie verlangten die Bewilligung
nur während des Sommers, solange die Fremden in
Interlaken weilten 3).

Ein anderes Zeichen der neuen Zeit war die erste Riederlassung der Filiale einer Großbuchhandlung. Im September 1830 beward sich Johann Körber um das Patent für eine Buchhandlung, die er teils auf eigene Rechnung, teils als Filiale der Buchhandlung Huber & Co. in St. Gallen führen wollte. Als Zweiggeschäft der Buchhandlung Huber & Co. hatte er direkte Verbindungen mit den Buchhandlungen bes In- und Auslandes und war dadurch imstande, das Publikum schneller und billiger zu bedienen. Die schon bestehenden Buchhandlungen spürten in Körber sofort einen gefährlichen Konkurrenten.

¹⁾ Aften der Zensurkommission vom 31. März 1828.

Protofoll der Zenfurkommission vom 19. August 1829.
 Protofoll der Zensurkommission vom 9. Juni 1830.

Er besaß die Vorteile des aufkommenden Großhandels und bedrohte damit die Existenz der Buchhandlung alten Systems. Die schon ansässigen bernischen Buchhändler reichten eine Petition an die Zensurkommission ein, in der sie betonten, daß eine weitere Buchhandlung zur Bedienung des Publikums nicht nötig sei, daß sie imstande wären, ebenso schnell wie Körber zu bedienen, und daß durch diesen die Zensur erschwert werde. Die Zensurkommission unterstütte diese Bittschrift und erklärte, daß "ber Buchhandel nicht mit andern Warenhandlungen in die nämliche Klasse gesetzt, noch nach allgemeinen Grundsäten von Gewerbefreiheit behandelt werden könne, da es bei seiner moralischen Wichtigkeit, und da wie bekannt Buchdruckereien und Buchhandlungen dermalen gleichsam die Laboratorien sind, worin sowohl politische als religiöse Bewegungen oder Abirrungen verbreitet werden, es vorzüglich darauf ankomme, daß derselbe immer nur von durch lange Erfahrung bekannten Personen geführt werde 1). Doch die Petition war etwas zu spät eingereicht worden. Körber besaß schon die Niederlassungsbewilligung und hatte sich bereits einen Laden und ein Magazin erworben. Die Räte erteilten ihm die Erlaubnis, sein Geschäft zu eröffnen. Wahrscheinlich war es ihnen auch angenehm, eine moderne Buchhand. lung zu ihrer Verfügung zu haben, und dazu mußten sie in jenem Zeitpunkt schon eingesehen haben, daß der aufkommende Großhandel und die Gewerbefreiheit nicht mehr zurückzudämmen wären.

IV. Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zur übrigen Schweiz.

Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zu den andern Kantonen waren nur indirekte. Der Kleine Kat oder der Geheime Kat vermittelten sie. Wir

¹⁾ Protofoll der Zensurkommission vom 27. September 1830. Reues Berner Taschenduch 1932

haben schon festgestellt, daß die Zensurkommission oft den Beistand anderer Regierungen nötig hatte. Das war immer der Fall, wenn in andern Ländern etwas im Druck erschien, gegen das die bernische Zensur Einspruch erheben wollte. Wenn die betreffende fremde Regierung die gleichen Brinzipien wie diejenige von Bern vertrat, so versagte sie in der Regel ihre Hilfe nicht. Die baprische Regierung 3. B. unternahm Schritte bei bem Berleger der "Allgemeinen Zeitung" in Augsburg auf das Berlangen Berns. Auch Bern unterstütte gelegentlich ausländische Regierungen. Es bestrafte auf Luzerns Betreiben Friedrich Fuchs, den Verfasser des "Volemisch-religiösen, Licht und Wahrheit verbreitenden Federkampfs, entstanden zwischen dem Römisch katholischen Herrn Chorherrn Steiger, gewesener Professor der Theologie in Luzern und dem reformierten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelscommis in Bern, bei Anlaß des Uebertritts des Herrn Karl Ludwig Haller von Bern, zur Römisch katholischen Kirche."1) War aber die Regierung, an die man gelangte, liberal, so war die Aufforderung meist unnüß. Ein Beispiel bafür sind die Verhandlungen mit dem Staatsrat in Zürich vor dem Verbot der "Neuen Zürcher Zeitung."

Die Karlsbader Beschlüsse (1819) finden Erwähnung in den Akten der Zensurkommission. Diese Maßnahmen des Bundestages wurden dem Schultheißen offiziell mitgeteilt vom preußischen Hof und von den auswärtigen Gesandten. Die Zensurkommission wurde darüber informiert durch den Schultheißen. In seinem Schreiben stellte dieser fest, daß die bernische Zensurverordnung mit den Karlsbader Beschlüssen übereinstimme. Er hegte aber Besürchtungen wegen der in verschiedenen Kantonen bestehenden Preßfreiheit. Er sah die Gesahren derselben für die Schweiz schon sehr genau. Es heißt in seinem

¹⁾ Darüber siehe Akten der Zensurkommission vom 7. Juli bis 28. September 1824.

Schreiben: "Allein jest wo die Preflizenz in Deutschland eingedämmt wird, dürfte man versuchen wollen, die in mehreren Kantonen der Schweiz gesetzlich bestehende Preffreiheit zu mißbrauchen, um die Schweiz zu einem Stapelplatz der verbotenen Produkte zu machen, und sie von da aus auf allen möglichen Schleichwegen zu verbreiten."1)

Der Landammann erließ manches Kreisschreiben, das sich mit der Zensur befaßte. Er war der Leiter des diplomatischen Verkehrs während der Mediation und mußte als solcher verschiedenemale eine strenge Zensur der Zeitungsnachrichten, die das Ausland betrafen, verordnen. Napoleon, bessen Machtstellung eine große Gefahr war, durfte in keiner Weise durch Zeitungsartikel kritisiert werden. Die Vorsicht bes Landammanns war da sicher am Plate. Noch im Herbst 1813, etwa einen Monat vor der Schlacht bei Leipzig, beschwerte sich der französische Gesandte beim Landammann und bei mehreren Kantonen (auch bei Bern) über die Presse in der Schweiz. Der Landammann mahnte darauf in einem Kreisschreiben zur Vorsicht und empfahl von neuem, in den Zeitungen nur reine Tatsachen und keine Kritik zu erlauben. Er rügt im weitern, daß verschiedene Nachrichten direkt aus der Wienerzeitung übernommen worden wären, was für die Schweiz nicht angängig sei, ba die Wienerzeitung ein napoleonfeindliches Blatt sei. Ein Kreisschreiben vom 15. August 1803 bat, über die Beröffentlichungen der Tagsatungsverhandlungen zu wachen. 1814 wiederholte der Landammann in Befolgung eines Tagsatzungsbeschlusses die gleiche Beschwerde. Die Tagsatung verlangte von den Ständen eine strengere Zensur wegen dem "fortbauernd stattfindenden Mißbrauch in der Publizität diplomatischer Attenstücke und Berhandlungen, die auf eidgenössische Angelegenheiten Bezug haben." 2) Die

¹⁾ Atten der Zensurkommission vom 26. November 1819.

²⁾ Protofoll der Zensurkommission vom 21. Mai 1814.

Räte von Bern konnten dem Landammann mit gutem Gewissen erwidern, daß in Bern eine strenge Aufsicht über die Zeitungen bestehe; sie waren aber sehr skeptisch gegen die Wirkung dieses Kreisschreibens, wie aus ihrem Antwortschreiben hervorgeht, in dem folgende Ueberlegung steht: "So lange man aber in der Schweiz selbst nicht aufhört, das Revolutionssystem fortzupflanzen, und als Zeitgeist und Volkswille darzugeben, was demselben in offenbarem Widerspruch ist; so lange die in einigen Kantonen notorisch dafür bekannten Regierungsglieder über dergleichen pflichtwidrige Mitteilungen von ihren eigenen Regierungen nicht gehörig zur Verantwortung gezogen werden dürfen, läßt sich von einem solchen Tagsatungsbeschlusse, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht viel gutes hoffen."1)

Während der Restauration hörten Befehle und Ansuchen der vorgesetten Behörden an die Kantone auf, weil der Föderalismus in der Schweiz wieder stärker überhand genommen hatte. Von 1813 bis 1931 kam an der Tagsatung in bezug auf die Zensur nur das Preß- und Fremdenkonkusum von 1823 zustande. In den Akten der Zensurkommission findet es sich aber nur ein einziges Mal erwähnt. Der Kanton Aargau eröffnete 1824 infolge dieses eidgenössischen Uebereinkommens wieder eine umfassende Zensur und zeigte dies dem Vorort Bern Der Schultheiß ließ diese Magnahme bes aargauischen Bürgermeisters und Kleinen Rats der Zensurkommission mitteilen. Sonst wird aber merkwürdigerweise nichts über das Pres. und Fremdenkonklusum berichtet in den Aufzeichnungen der Zensurkommission. Der Grund liegt wohl darin, daß diese Tagsatungsbeschlüsse in Bern feine neuen Gesetze erforderten, weil die strenge Zensur den Bestimmungen des Konklusums bereits entsprach.

¹⁾ Protofoll ber Zensurtommission vom 27. Mai 1814.

V. Schluß.

Die Zenfur war ein Eingriff bes Staates in bas Geiftes. leben, ber vermittelst eines Eingriffes in das Wirtschafts. leben ausgeführt wurde. Der Staat ber Mediation und Restauration machte diese Eingriffe aus Selbsterhaltungs. willen. Er sah sich in der Mediation bedroht von Frankreich, barum wurde vor allem die Zensur der Zeitungen eingeführt, da diese ben mächtigen Nachbarn hätten reizen können. Während der Restauration war die Bedrohung durch liberale Ideen vorwiegend, darum wurde eine umfassende Zensur politischer Bücher und Schriften neben die schon bestehende Aufsicht über die Zeitungen gestellt; baneben traten die Berbote pietistischer Schriften. Bücher, die nach Ansicht der Zensoren gegen Moral und Sittlichkeit verstießen, also vor allem Erotika, wurden in ber Mediation und in der Restauration mit gleicher Schärfe verboten.

Der Restaurationsstaat hielt den Bürger, sowohl in politischer als auch in moralischer Hinsicht, nicht für selbständig urteilsfähig.

Die Staatsangehörigen mußten geführt und behütet werden. Darum war die Zensur eine Pflicht der Regierung. Die Auffassung, daß es die Aufgabe des Staates sei, die Bürger in geistigen Dingen zu bevormunden, war ein Erbteil aus früheren Jahrhunderten; sie wurde aber dem Menschen des 19. Jahrhunderts nicht mehr gerecht. Denn inzwischen waren bedeutsame neue Impulse in die Menschenseele eingebrungen. Das Bewußtsein Menschen hatte sich bahin verändert, erweitert, daß sich ber Einzelne selbst für urteilsfähig hielt. Der Mensch hatte in der Aufklärung eine ganz neue Fähigkeit in sich entbeckt, nämlich daß er die Vernunft als oberste Führerin in seiner Seele erweden konnte, wenn er nur wollte. Damit fiel die Notwendigkeit einer Führung und Bevormundung durch den Staat weg. Ein Eingriff des Staates ins Geistesleben, veranlaßt durch den Selbsterhaltungswillen, wurde geradezu als Areuzigung des Geistes durch den Egoismus des Staates empfunden. Für den liberalen Menschen war die Zensur eine Hemmung der Entfaltung seiner innersten, intimsten Entwicklungsmöglichkeiten. Daraus ist der erbitterte Kampf gegen die alten Staatsformen, das Märtyrerhafte manches Flüchtlingslebens zu verstehen. Die echt liberal denkenden Menschen fühlten die Vernunft als jüngste und zugleich oberste Führerkraft in ihrer Seele; die Vernunft mußte sich um jeden Preis voll entfalten können. Wenn es staatliche Einrichtungen gab, die diese Entfaltung hemmten, so mußten sie weg-

geräumt werden.

Die helvetische Verfassung schaffte die Zensur ab, in der Mediation wurde sie wieder eingeführt und bestand bis zum Ende ber Restaurationszeit. Die Verfassung von 1831 hob sie wieder auf. In der Mediation wurde sie fortwährend verschärft, so daß sie in der Restauration wieder in der Weise wie im alten Bern bestand. In der wechselnden Einführung und Wiederabschaffung dieser Institution drückte sich der Kampf der liberalen Ideen mit den bestehenden Auffassungen vom Staat aus. 1798 erfolgte ein Durchbruch der liberalen Ideen, der aber aufgezwungen und barum verfrüht war. Die Folge war die Rückehr zu den alten Buständen, zum Teil in der Mediation, noch mehr in der Restauration. Unter dem Schutz gleich. sam der alteingesessenen Staatsform konnten die neuen Ideen bei der jungen Generation vollständig ausreifen und lebensfähig werden. Bis 1830 waren die liberalen Ideen so start und verbreitet, daß sie zu Institutionen werden konnten.

VI. Anhang.

Lifte ber verbotenen Bücher.

Von 1803 bis 1810 war nur ein Zensor im Amt, über bessen Tätigkeit kein Protokoll besteht. Daher war es nicht möglich,

ein vollständiges Verzeichnis der während dieser Zeit verbotenen Bücher aufzustellen. Vom Amtsantritt der Zensurkommission im Jahre 1810 an wird die Liste vollständig, da von 1810 an Protokoll geführt wurde über alle Maßnahmen der Kommission.

Die Begründungen für die Berbote sind vielsach überhaupt nicht erwähnt, vielsach bestehen sie nur in einer turzen Angabe. Bei politischen Schriften wird meist angegeben, daß die darin aufgestellten Grundsähe gefährlich sind; bei pietistischen Schriften wird vom mystisch-unsinnigen Inhalt oder von der Gefahr, die solche Literatur für schwache Gemüter bilde, gesprochen. Berbote unmoralischer Bücher werden mit den Worten gefährslich, unsittlich, unmoralisch begründet. Größere Auseinandersehungen mit den verbotenen Werten sehlen mit wenigen Ausenahmen, zu denen Hallers "Ueber die Konstitution der spanischen Cortes" zu zählen ist.

-1803 -

Betragen der verschiedenen helvetischen Regierungen.

- 1805 -

Die ehemalige und gegenwärtige Schweiz. Bürich und Bern 1804.

-1806 -

Wirtschaftstalender des sogenannten aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizerboten pro 1807.

-1810 -

Julie ou j'ai sauvé ma Rose. 2 vol. 1807. Entre chiens et loups par Mad. M. 2 vol. La vie du chevalier de Faublas. 13 vol. 8°. Paris 1807.

— 1811 —

Das luftige und recht lächerliche Lalenbuch burch M. Aleph Beth ber Beftung Ppfilonburger Ammtmann.

Julius von Boß, Der berlinische Robinson, oder Abentheuer eines jüdischen Bastards.

Bier weltliche Lieder (gebruckt bei Maurer und Dallenbach, Bern) 1):

In des Waldes düstern Gründen, Laßt euch einmal einen Spaß erzählen, Mein Döschen ist mein Hauptvergnügen, Laßt uns, ihr Brüder, Weisheit erhöhn.

¹⁾ Wohl Mauerhofer und Dellenbach, Bern?

L'aretin moderne. 2 vol. 12°. Rome.

Erotica biblion. par Mirabeau. 8°. Rome.

Monrose ou le libertin par fatalité. 8º.

L'Odalisque, ouvrage traduit du ture. Const. 1779. 8°. Oeuvres diverses de Grécourd. Navarra 1789. 3 vol. 8º.

Amor, ein Not- und Hilfsbüchlein. Köln, Hammer.

Crebillon des Jüngern vorzüglichste Werte. 2 Bande.

Oeuvres de Retif de la Bretonne.

Laukhards Begebenheiten.

Beders Ratgeber über den Beischlaf.

Nouvelles de la reine Marguerite.

Poésies de Grécourt.

Oeuvres galantes et amoureuses de Parny. Liège 1785.

Voyage de Céline par Parny.

La pucelle d'Orléans.

Contes de Lafontaine.

Heinse, Fiormona.

L'homme à projets par Ligault Lebrien.

Le Poème aux mémoires d'un homme de lettres.

Althing, Schriften. 3 Banbe. 1807.

herr Botte, ein tomischer Roman. 4 Banbe.

Die Reitgenöffin. 6 Banbe.

Authentische Attenstücke des Rückzuges des Generals Massena aus Portugal.

-1812 -

Schriften bes Sachsen-Gotha'schen Er-Ministers von Kretschmann.

Anneau de Salomon.

Viviskalender für 1813.

Abentheuer vor und nach meiner hochzeit. 80. Berlin.

Althing, erotische Schriften. 5 Bande. Leipzig 1807.

Amelie de St. Far par Mad. de C. 2 vol. Hamburg.

Angelika, oder die Schöne ohne Hemb. A. d. F. 1791.

Athing der Hahn mit neun Hühnern. 80. Leipzig.

Galoppaden. 8°. Erfurt.

Galanterien einiger Damen nach der Mode. 1793.

Galanterien. 8°. Baris.

Galanterien. 2 Teile. Wien 1784.

La folie espagnole par Pigault le Brun. 4 vol. 8º. Paris 1805.

Felicia ou mes fredaines. 8º.

Ein Dupend leichte Erzählungen. Betersburg und Mostau 1782.

Moralische Erzählungen der Sopha.

Erzählungen und Schwänke. 8°. Cassel.

Erzählungen und Schwänke. 8°. Queblinsburg 1810

Egli ou amour et plaisir. 2 vol.

Crebillon, Le sopha roman. 12°, br.

Buch des Frohsinns, ber heitern Laune.

Biographie einiger merkwürdiger Berliner Freudenmädchen. 2 Teile. Berlin 1798.

Befenntniffe einer Giftmischerin. 80. Berlin.

Gedichte nach dem Leben.

Meine erste Hochzeitsnacht, ein komischer Roman. 2 Bande. 8°. 1802.

Heinse, Ardinghello.

Jerome. 4 vol. 8°, Paris 1805.

Joseph, poème par L. d. L. (Lombard de Langres). P. 1807. Luise von Bohsborf, Gem. (Gemälde?) der Aufklärung. London 1788.

Natürlichkeiten der sinnlichen und empfindsamen Liebe. 1798. La première nuit de mes noces. 2 vol. 1802.

Le page de la reine Marguerite. 4 vol. Paris 1805.

Pigault Lebrun, l'homme à projets. 4 vol. 1808.

Le poète ou même d'un homme de lettres par Desforges. 4 vol. 1798.

La Religieuse par Diderot. 2 vol. 8º, Paris 1805.

Schäferstunden eines galanten Herrn. Magbeburg 1809.

Das Schäfermädchen aus Schwaben. 2 Teile. F'furt 1790.

Erotische Schwänke aus Cupidos Brieftasche. 1800. Schwänke, Erzählungen, Anekdoten. 8°. Neuburg.

Stizzen aus dem Leben galanter Damen. 2 Teile. 1790.

Erotische Tänbeleien. 1793.

Die zärtlichen Umarmungen in der Ehe und Plaisanterien mit Maitressen.

La vie privée de duc de Richelieu. 3 vol. 1800. Baura (Rönigin).

-1813 -

Bigeunerkarte ober die Wahrsagekunst aus ber Hand, eine chiromantische Beluftigung. Nürnberg bei G. P. J. Bieling.

— 1816 —

Der fleine Rempis.

Das Herz des Menschen ein Tempel Gottes ober eine Wohnstätte des Satans.

— 1817 —

Bürger Quizots aus Uechtland sämmtliche Werke. Hsg. von Andreas Dennler, Landarzt in Langenthal cum permissione superiorum London 1817.

— 1820 —

Les fastes de la gloire. 2. Teil. Paris.

Aktenmäßiger Beweis über die Zweckmäßigkeit der Münzverbote unter den verschiedenen Cantonen einer und derselben Eidgenossenschaft, zugleich als Bentrag zur Kenntnis der Rechte der Landjäger im Gegensat von unbescholtenen Partikularen im Ct. Bern und zu näherer Bestimmung des Begriffs von Urbabe. Aarau 1819.

Robebue. Erinnerungen von seiner Reise nach Liefland, nach

Rom und Neapel. 3 Bande. Berlin 1805.

V. Thümmels Reise in die mittäglichen Provinzen von Frankreich in den Jahren 1785—1786. 10 Bände. Leipzig 1785 bis 1805. Haller. Ueber die Constitution der spanischen Cortes.

Geistlicher Schild. 2 Bände.

Amours secrets de Napoléon Bonaparte. 4. Bd. Mit Kupfern. Geschichte ber Frau von Bohsberg.

— 1821 —

Troyler, Fürst und Vost nach Buchanans und Wiltons Lehre. Haller, Sendschreiben an seine Familie über seinen Rücktritt in die römisch-katholische Kirche. Paris 1821. J. C. Wagenseil, Historische Unterhaltungen für die Jugend. Friedrich Gottschaft, Geschichte der Ritterburgen Rodenstein und

Schnellert.

— 1822 —

Bschoffe, Erheiterungen. 2. Bb., betitelt Eros.

— 1823 —

Carl Zeerleber, ehemals Oberamtmann zu Aarwangen, Gutachten über die Entschädigung der vormaligen Herrschaftsherrn des Kantons.

— 1824 —

Dépins de la Suisse. Le diable boiteux.

La jeune grecque.

Gugler, Politisches Amphibium.

Emanuel Friedrich Fuchs, Polemisch-religiöser, Licht und Wahrheit verbreitender Federkampf, entstanden zwischen dem Römisch katholischen Herrn Chorherrn Steiger, gewesener Professor der Theologie in Luzern und dem reformierten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelscommis in Bern, den Anlaß des Uebertritts des Herrn Karl Ludwig v. Haller von Bern zur Römischen Kirche. 2. veränderte und vermehrte Auflage. Reutlingen, Berlag des literarischen Comptoirs 1824.

— 1825 —

Cafanovas Denkwürdigkeiten. 6. Teil. 1825.

— 1826 —

Rebe von Hellsehenden, 2 Teile enthaltend. Gebruckt zu Basel. J. Immanuel Baggesen, Adam und Eva oder der Sündenfall, ein humoristisches Epos. Leipzig 1826.

- 1827 -

Louis de Goumoëns, Le caronage de l'Aar. Schweizerbote für 1827.

— 1830 —

Thurgauer Volksfreund für 1830.

Ungedrudte Quellen.

Protofoll der Zensurkommission vom 1. Januar 1810 bis 13. Mai 1831. Alten der Zensurkommission von 1803—1831. Manuale des Staatsrates von 1803—1813. Manuale des Geheimen Rates von 1816—1831. Manuale des Kleinen Rates von 1803—1820. Protokolle des Großen Rates von 1803—1831. Dekretenbücher von 1803—1831.

Literatur.

Karl Müller, Die Geschichte der Zensur im alten Bern. Dissertation. Bern 1904.

Alfred Fankhauser, Johann Georg Höpfner. Ein bernischer Journalist. 1759—1813. Dissertation. Bern 1920.

Frit Hobler, Notizen über die Organisation der bernischen Behörden von 1798—1846. 2 Teile in 1 Bd. Bern 1910.

Brof. Dr. Friedr. Haag, Die hohen Schulen zu Bern in ihrer gesichtlichen Entwicklung von 1528—1834.

Derselbe, Erinnerungen aus der Restaurationszeit. 1. Die Europäische Zeitung. 2. Die Falkenaffaire und ihre Folgen. N. Bern. Taschenbuch 1903, 76—93.

Dr. Albert Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—21 Taschenbuch d. hist. Gesellsch. d. Kts. Aargau. Ig. 1914.

Dr. Ernst Burthard, Kanzler Abraham Friedrich von Mutach 1765—1831. Bern 1923.